

321 85/46

Rechtskräftig!
Wien, am 12.10.1943.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:

Richter

Justizangestellte.
Oberlandesgericht Wien
7 OJs 139/43

H a f t !
Protectoratsangehöriger!

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

Ernst P o k o r n y, geboren am 23.12.1913 in Freinersdorf, Kreis
Znaim, rk., led., Protectoratsangehörigen, Bohrhilfsarbeiter, zuletzt
in Znaim, Niklasplatz Nr.3, wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
wegen Wehrkraftzersetzung,
hat der 7.Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am
12.Oktober 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Landgerichtsdirektor Dr.Winter, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dellisch,
Landgerichtsrat Dr.Ott,
als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG.Wien:
Erster Staatsanwalt Dr.Makowski,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizangestellte Weigert,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat durch hetzerische Reden und durch sein
Verhalten während der Arbeit in einem kriegswichtigen Betriebe den
Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu läh-
men und zu zersetzen gesucht.

Er wird hierfür
zum T o d e und Ehrverlust auf Lebenszeit
verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e:

I)

Der Angeklagte, der tschechischer Abstammung ist und auch
ausschliesslich tschechische Schulen besucht hat, bekennt sich, ob-
wohl er die deutsche Sprache völlig beherrscht, zum tschechischen
Volkstum. Sein Vater ist schon zu Beginn des ersten Weltkrieges ge-
fallen, seine Mutter lebt in Znaim, wo auch er bis Ende 1941, unter-
brochen durch zweijährige Militärdienstleistung, wohnhaft und als
Hilfsarbeiter bei einer Bauunternehmung und schliesslich im Jahre
1941 bei der Ostmark-Keramik-AG. beschäftigt war. Von 1935 bis 1937
hat er in der ehemals tschechoslowakischen Wehrmacht seinen Wehr-
dienst abgeleistet. Am 19.12.1941 wurde er vom Arbeitsamt zu der
RohölgewinnungsAG. in Zistersdorf dienstverpflichtet, hat jedoch
angeblich wegen Krankheit sich erst am 3.3.1942 in Zistersdorf zur
Arbeit gemeldet und stand mit Unterbrechungen, die im folgenden noch
Erörterung finden, bis 26.9.1942 an dieser Arbeitsstelle mit einem
Wochenlohn von 40.-RM in Beschäftigung. Er ist ledig und hat für
niemand zu sorgen. Da er bereits am 5.3.1942 eigenmächtig wieder
seinen Arbeitsplatz verliess, wurde er auf Anzeige des Arbeitsamtes
mit Urteil des Landgerichtes Korneuburg vom 9.5.1942 8 Vr 205/42-17
wegen Vergehens des Arbeitsvertragsbruches zu 2 Monaten Gefängnis

verurteilt, welche Strafe durch die Untersuchungshaft verbüsst war. Im übrigen ist er gerichtlich unbescholten. In politischer Hinsicht will er sich nie betätigt haben.

Diesen Feststellungen liegen die unbedenklichen, nicht widerlegten Angaben des Angeklagten, die amtliche Strafregisterauskunft und der Inhalt des vorstehend bezogenen Urteils des Landgerichtes Korneuburg zugrunde.

II)

Als der Angeklagte am 9.5.1942 aus der Haft im Landgerichte Korneuburg entlassen worden war, setzte er sein jeder Arbeitsdisziplin widersprechendes Verhalten sogleich fort, indem er sich nach Znaim zu seiner Mutter begab und eigenmächtig sich erst am 16.5. wieder zum Arbeitsantritt bei der ihm zugewiesenen Arbeitsstelle meldete. In der Folge blieb er am 8.6., 27.7. und 12.9.1942 unentschuldigt der Arbeit fern und entfernte sich schliesslich am 26.9.1942 endgiltig, kehrte ohne eine Genehmigung der Firma oder des Arbeitsamtes nicht mehr zur Arbeit zurück und schrieb erst mehr als 14 Tage nachher der Firma einen Brief, in welchem er unter Berufung auf eine nichtssagende ärztliche Bescheinigung über einen Besuch der Ordination um Ausstellung eines Krankenscheins bittlich wurde. Da eine Erkrankung nicht nachgewiesen war, wurde entsprechend den bestehenden Vorschriften die Abmeldung bei der zuständigen Krankenkasse wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit veranlasst.

Der Angeklagte, der dem Hilfsbohrmeister Franz Horak unterstellt war und zeitweise auch bei den Arbeitspartien der Zeugen Franz Kubik und Josef Ondrejka arbeitete, hat wohl anfänglich, als er im Frühjahr 1942 dem Horak zugeteilt wurde, und auch später teilweise ganz gut gearbeitet, meist jedoch ausgesprochene Arbeitsunlust gezeigt, jede Mahnung seiner Vorgesetzten unbeachtet gelassen und durch Ausserungen, die er bei solchen Vorhalten gebrauchte und bei denen er sich regelmässig auf sein Tschechentum berief, zu erkennen gegeben, welchen Zweck er mit seinem Verhalten verfolgte. Insbesondere im September 1942 erklärte er wiederholt, oft mehrmals am gleichen Tage, er wolle nicht arbeiten, auch wenn er wieder eingesperrt werde, es gehe ihm ja besser, wenn er eingesperrt sei, er arbeite auch nicht, wenn er deswegen erschossen werde, Ebenso häufig wiederholte er, er werde doch nicht so dumm sein und sich zum Deutschtum bekennen, Hitler gebe nichts zum Fressen her, verlange nur Arbeit und lasse sie verhungern, wenn Hitler den Krieg verliere, müsse er, wenn er sich als Deutscher bekenne, dann erst recht arbeiten, wenn er aber sich als Tscheche bekannt habe, dann werde er nicht arbeiten brauchen, dann werden die Tschechen die Herren sein und alle Deutschen würden umgebracht werden. Zwei Tage bevor er die Arbeit endgiltig verliess, wiederholte er, als ihm von Horak vorgehalten wurde, dass im Kriege jeder arbeiten und sein Letztes hergeben müsse, Hitler dürfe den Krieg nicht gewinnen, der Russe müsse ihn gewinnen, dann werde Stalin kommen, alle Deutschen würden umgebracht werden und er als Tscheche werde nicht mehr arbeiten brauchen. Diese Ausserungen, die der Angeklagte wiederholt im lautesten Ton vor einer grösseren Zahl von Arbeitern, auch solchen aus dem Ausland, gebrauchte, erregten allgemeines Ärgernis, führten dazu, dass sich schon einige Bulgaren darüber aufhielten, dass sie als Ausländer zu fleissig arbeiten müssen, während ein "Deutscher" (Angehöriger des Deutschen Reiches) so rede und nicht arbeite, und musste befürchtet werden, dass die Arbeitsfreude und die Einsatzbereitschaft bei der übrigen Gefolgschaft schwer beeinträchtigt wird.

Dieser Sachverhalt ist durch die Aussagen der Zeugen Horak, Kubik, Ondrejka und Rickl, welche letzterer gelegentlich des letzten Vorfalles über die staatsfeindlichen Äusserungen des Angeklagten durch Horak Mitteilung gemacht wurde, erwiesen und die Verantwortung des Angeklagten, der die Äusserungen in ihrer Gesamtheit in Abrede stellt, widerlegt. Insbesondere der Zeuge Horak, dessen Aussagen auch durch die der übrigen Zeugen gestützt werden, machte einen durchaus glaubwürdigen und unbefangenen Eindruck, er hat den Angeklagten wiederholt ermahnt, ohne sofort die Anzeige zu erstatten, und erst als Angeklagter wegen des Arbeitsvertragsbruches zur Anzeige gebracht war, auch über dessen sonstiges Verhalten auf Befragen Auskunft gegeben. Es liegen daher entgegen der Behauptung des Angeklagten keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Zeuge etwa aus persönlicher Gehässigkeit gegen den Angeklagten als Tschechen (Horak selbst ist übrigens nach seiner Angabe tschechischer Abstammung) ihn zu Unrecht belastet. Im übrigen muss die Gesinnung, die aus den Äusserungen spricht, als auf der gleichen Linie liegend angesehen werden, wie das Verhalten des Angeklagten bezüglich Arbeitsleistung und Arbeitsdisziplin auf seiner Arbeitsstätte, welches Verhalten er selbst - so weit es das unentschuldigte Fernbleiben von der Arbeit und die eigenmächtige Auflösung des Arbeitsvertrages betrifft - nicht bestreiten konnte.

III)

Durch die Äusserungen, mit welchen der Angeklagte in einem Betrieb höchster kriegswirtschaftlicher Bedeutung, in welchem ausser zahlreichen deutschen auch viele nichtdeutsche und ausländische Arbeiter, insbesondere Tschechen, Ukrainer und Bulgaren beschäftigt sind, zur Begründung seiner Arbeitsunlust sich wiederholt über ein Unterliegen Deutschlands in diesem Kriege ausliess, ja sogar ausdrücklich erklärte, nicht Deutschland dürfe den Krieg gewinnen, sondern der Russe müsse Sieger sein, mit welchen er weiters nichts anderes als das Wiedererstehen eines tschechischen Staates und die Vernichtung aller Deutschen voraussagte und die Staatsführung herabsetzte, die nur Arbeit verlange, aber nichts zum Essen gebe, und nicht minder dadurch, dass er auch in der Tat seine Arbeit ständig auf das Größlichste vernachlässigte und schliesslich überhaupt eigenmächtig aufgab und dadurch verderblichstes Beispiel gab, hat der Angeklagte es bewusst und gewollt unternommen, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen. Nur die Anspannung aller Arbeitskräfte in der Heimat vermag es, der kämpfenden Front all das zur Verfügung zu stellen, was sie zum Kampf bis zum endgiltigen Sieg benötigt. Wer auf solche Art wie der Angeklagte den Sieg des Bolschewismus und den Zerfall und die Vernichtung des grossdeutschen Reiches auch nur in Erwägung zieht und dabei diesen oder jenen Vorteil, der dann für die Arbeiterschaft zu erwarten ist, in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, rüttelt an dem Willen der arbeitenden Menschen, alle ihre Kräfte in den Dienst der deutschen Kriegswirtschaft zu stellen, gefährdet auf das Schwerste die Arbeitsdisziplin und schmälert das Vertrauen zur Staatsführung und den Glauben an den Sieg, der nicht nur alle im Betriebe stehenden, wohlgesinnten Deutschen und protektoratsangehörigen Tschechen beiseelt, sondern von dem auch Angehörige von Völkern getragen sind, die teils als mit dem deutschen Reich Verbündete (Bulgaren) oder wie die Ukrainer als von den Bolschewisten Unterdrückte ehrlich und mit dem Wunsch des Sieges der deutschen Waffen für das Reich arbeiten. Die Äusserungen sind als öffentlich gebraucht anzusehen, da sie vom Angeklagten zu verschiedenen Malen vor einem unbestimmt

grossen Kreis von Gefolgschaftsmitgliedern abgegeben wurden, daher musste der Angeklagte auch damit rechnen, dass die Ausserungen noch weitere Verbreitung finden werden, tatsächlich wurden die Auslassungen des Angeklagten und sein Verhalten auch vielfach abfällig besprochen.

Es war schon in objektiver und subjektiver Hinsicht der Tatbestand des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung gemäss § 5 Abs. 1 Z.1 KSSVO als erfüllt anzusehen. In Ansehung des weiter unter Anklage gestellten und erwiesenen Vergehens nach Art. II der zweiten Durchführungsverordnung zum Vierjahresplan vom 5.11.1936 in Verbindung mit der Dienstpflichtsdurchführungsanordnung hat der Gerichtshof auf Antrag der Anklagebehörde das Verfahren gemäss § 154/II RStPO. vorläufig eingestellt.

Bei dem Umstand, dass der Angeklagte sein kriegsschädliches Verhalten durch längere Zeit und trotz Verurteilung wegen Arbeitsvertragsbruches und Verbüssung der deswegen verhängten Strafe fortsetzte, keiner Abmahnung zugänglich war und sein Verhalten im kriegswichtigen Betrieb als eine ganz besondere Gefahr anzusehen ist, konnte in der Tat ein minder schwerer Fall gemäss Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle, wie ihn die schriftliche Anklage ursprünglich im Auge hatte, nicht erblickt werden. Das Verhalten des fanatischen Tschechen, der als Angehöriger des Deutschen Reiches in der gefährlichsten Weise seiner gegen alles Deutsche gerichteten Gesinnung bei jeder Gelegenheit nach aussen hin Ausdruck verlieh, der beharrlich nicht nur selbst die Arbeit sabotierte, sondern es auch unternahm, die staatlichen Anordnungen zu dem vom Führer angeordneten totalen Arbeitseinsatz im Kriege zu schmähen, durch staatsfeindliche Ausserungen den Arbeitsfrieden zu stören und dadurch versuchte, seine Arbeitskameraden in ihrem Arbeitseifer lähmend und zersetzend zu beeinflussen, kann nur als ein schwerer Fall der Wehrkraftzersetzung angesehen werden. Bei der Härte der Zeit, die im 4. Kriegsjahr vollsten Einsatz für Volk und Reich fordert und in der die Besten des Volkes an der Front täglich Blut und Leben einsetzen und auch die Heimat im Arbeitseinsatz schwerste Entbehrungen, Mühsal und Opfer auf sich nimmt, kann die Tat des Angeklagten, der als kaum dreissigjähriger Mann wegen seines Bekenntnisses zum tschechischen Volkstum sich vom Einsatz als Soldat fernzuhalten in der Lage war und bei ausreichendem Einkommen sein gesichertes Auskommen hat und der schliesslich in hinterhältiger und verstockter Verantwortung jede Reue und Einsicht in das Strafbare seiner Tat vermissen liess, nicht in jenem milderen Lichte betrachtet werden, das Voraussetzung für einen minder schweren Fall sein muss.

Dem Gesetze gemäss war schon auf die Todesstrafe zu erkennen, die die gerechte Sühne darstellt für jene, die der kämpfenden Front und der für diese schaffenden Heimat in den Rücken fallen und die allein dem im schwersten Kriege aller Zeiten in den Vordergrund tretenden Schutzbedürfnis und dem Zwecke der Abschreckung gerecht wird.

Wegen des ehrlosen Verhaltens waren dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte gemäss § 32 RStGB. auf Lebensdauer abzuerkennen. Die Verurteilung in den Ersatz der Verfahrenskosten erfolgte gemäss § 465/I RStPO.

Dellisch

Dr. Winter
Beglaubigt:

Dr. Ott

Wien, am 18. Oktober 1943.
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. *Richter*